S T A D T A H R E N S B U R G **- Beschlussvorlage -**		**Vorlagen-Nummer** **2013/079**
öffentlich		
Datum 23.07.2013	Aktenzeichen II.6 - 50.15.08	Federführend: Frau Brühl

Betreff

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Ahrensburger Kindern in Tagespflege

Beratungsfolge **Gremium**	**Datum**	**Berichterstatter**
Sozialausschuss	13.08.2013	

Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	36515.5318014			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:	6.500 € für 2013			
Folgekosten:	16.000 €			
Bemerkung:				

Beschlussvorschlag:

Der geänderten Richtlinie **(Anlage)** für die Differenzbezuschussung für Kinder in Tagespflegestellen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Sinn und Zweck der Differenzbezuschussung ist, im Rahmen einer familienorientierten Stadtpolitik jungen Familien bezahlbare und qualitätsvolle Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu bieten. Im Hinblick auf die unterschiedliche Kostensituation sollen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege für die Eltern durch die Differenzbezuschussung „vergleichbar“ werden.

Ziel der Differenzbezuschussung ist es, Eltern, die keinen bedarfsgerechten Betreuungsplatz in einer Ahrensburger Kindertageseinrichtung bekommen können, finanziell zu entlasten, da die Betreuungskosten in der Tagespflege oft wesentlich höher sind. Eine Doppelbezuschussung wird ausgeschlossen, da bei der Antragstellung zunächst geprüft wird, ob nicht vorrangig der Kreis Stormarn von den Eltern in Anspruch zu nehmen wäre.

Laut der aktuell gültigen Richtlinie des Kreises bemisst sich die Höhe der laufenden Geldleistung des Kreises Stormarn an die Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 2 SGB VIII nach den durchschnittlich je Woche erforderlichen Betreuungsstunden.

Der Stundensatz ist unter Berücksichtigung der Qualifikation der Tagespflegeperson festgesetzt auf

— 4,40 € bei einschlägiger Berufsausbildung bzw. der Qualifikation zur Fachkraft für Frühkindpädagogik und mindestens einer nachgewiesenen pädagogischen Fortbildung jährlich (Vorlage der Teilnahmebescheinigung erforderlich),

— 3,85 € bei Grundqualifikation und mindestens einer nachgewiesenen pädagogischen Fortbildung jährlich (Vorlage der Teilnahmebescheinigung erforderlich).

— 3,30 € bei allen übrigen Tagespflegepersonen.

Der Kreis Stormarn zahlt den jeweiligen Betreuungssatz auf Antrag direkt an die Tagespflegeperson aus. Er überprüft anschließend, in welcher Höhe die Eltern an den Kosten zu beteiligen sind und wird den Kostenbeitrag ggf. direkt bei den Eltern einfordern. Sollten die Tagespflegepersonen höhere Stundensätze fordern, gibt es vom Kreis Stormarn und der Stadt Ahrensburg keine Bezuschussung.

Laut der aktuell gültigen Richtlinie leistet die Stadt Ahrensburg bis zum Ende der Grundschulzeit eine Differenzbezuschussung unter der Voraussetzung, dass mindestens 20 Wochenstunden bedarfsgerecht erforderlich sind (Mindestbetreuungszeit).

Um eine Gleichbehandlung der Eltern zu gewährleisten, die ihre Kinder in der Tagespflegestelle betreuen lassen müssen, da kein bedarfsgerechter Betreuungsplatz im Hort angeboten werden kann, sollte die Differenzbezuschussung auch auf die Hortkinder ausgeweitet werden. Dies ist erforderlich, da die Mindestbetreuungszeit im Hortbereich bei 10 Stunden liegt.
Zum Sommer 2013 können ca. 23 Hortkinder nicht versorgt werden.

Zusätzlich soll eine Anmeldefrist zur Prüfung einer bedarfsgerechten Betreuung aufgenommen werden. Die Frist soll in Anlehnung an § 25 a Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) in der Regel 3 Monate betragen (Kostenausgleich).

Anfallende Betreuungsstunden in den Ferienzeiten werden generell nicht zusätzlich gefördert, da die Differenzbezuschussung für die durchschnittlich im Monat erforderlichen Betreuungsstunden gewährt wird, ohne Berücksichtigung der Ferien- und Urlaubszeiten.

Der Beitrag für ein Kind im Mittagshort (2 Stunden) ohne Mittagessen beträgt monatlich 84 €.
Der Beitrag bei einer Tagespflegeperson mit einem Stundensatz von 3,85 € beträgt im Monat 128,10 € (ohne Mittagessen). Dies ergibt eine Differenz von monatlich 44,10 €.

Die Differenz erhöht sich auf monatlich 68,01 € bei einer Tagespflegestelle mit einschlägiger Berufsausbildung/Frühkindpädagogik (Stundensatz 4,40 €).

Aufgrund der tatsächlichen bisher gewährten Zuschüsse und einer Hochrechnung bis zum 31.12.2013 ist davon auszugehen, dass der Haushaltsansatz für 2013 auch mit der Erweiterung des Anspruchs auskömmlich sein wird.

Die Änderungen sind seitlich gekennzeichnet. Die Änderung in Absatz 1 ist nur redaktionell, da grundsätzlich die Eltern gefördert werden und nicht die Tagespflegepersonen.

Mit der Vorsitzenden des Vereins Tagesmütter und -väter e. V., Frau Niquet, wurden die Änderungen im Vorwege besprochen. Sie befürwortet die Änderungen.

In Vertretung

_____
Susanne Philipp-Richter
Stellv. Bürgermeisterin

Anlage:
Neue Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege